

Überlassungsvertrag

Die Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V., Geschäftsstelle Clemens Ridder, Geschäftsführer,
Nelly-Sachs-Straße 4, 46509 Xanten, überlässt

Herrn/Frau/Firma _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

vertreten durch: _____

Telefon: _____

Fax/E-Mail: _____

für die Zeit vom _____ bis _____ (Rückgabetag)

einen

„Aufprallschlitten zur Demonstration der Wirksamkeit von Sicherheitsgurten (Gurtschlitten)“ -

(Fahrzeugnummer: W09SE5112GOM55727/pol. Kennzeichen: WES – QM 273)

zur bestimmungsmäßigen Verwendung.

Die Verleihungsgebühr beträgt für den o.a. Zeitraum: _____ Euro.

Der Vertrag wird nur wirksam, wenn beide Ausfertigungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an uns zurückgesandt werden und der Entleiher anschließend ein von uns unterschriebenes Exemplar des Vertrages zurückerhalten hat.

1. Die Benutzungsgebühr ist fällig, sobald die Annahme des Vertrages durch uns bestätigt wurde. Sie ist durch Überweisung auf unser Konto bei der Volksbank Niederrhein eG (Ko.-Nr. 7700257015 / BLZ 35461106) – Kennwort Gurtschlitten - oder durch Verrechnungsscheck zu begleichen. Der An- und Abtransport des Gurtschlittens wird vom Entleiher nach Weisung der Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. auf dessen Kosten und Gefahr vorgenommen (Leergewicht 600 kg/zul. Gesamtgewicht 1200 kg).

2. Der Entleiher verpflichtet sich, bei Transport und Inbetriebnahme des Gurtschlittens die Gebrauchs- und Betriebsanleitung zu beachten.

3. Der Gurtschlitten ist versichert bei der AXA Versicherung AG (Nr. 46330061773 + Nr. 44219910228), und zwar zum Mitführen hinter Kraftfahrzeugen als Anhänger und zu Demonstrationszwecken. Wird die Bedienung des Gurtschlittens **nicht** durch eine verantwortliche Bedienungsperson der Kreis-Verkehrswacht Wesel e. V. durchgeführt, so hat der **Entleiher auf eigene Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.**

4. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Benutzung des Gurtschlittens für Kinder unter ca. 12 Jahren (Mindestgröße 1,50 m), Herzkrankte und alkoholisierte Personen verboten ist. Auch für Senioren in fortgeschrittenem Alter ist die Nutzung des Gurtschlittens nicht mehr empfehlenswert.

5. Der Gurtschlitten ist mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Ein Bekleben des Gurtschlittens mit Aufklebern, gleich welcher Art, ist strengstens untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz

6. Der Entleiher hat vor Übernahme zu kontrollieren, dass sich der Gurtschlitten in einem einwandfreien Zustand befindet und dass z.B. sämtliches Werkzeug vorhanden ist. Der Entleiher verpflichtet sich, den Gurtschlitten in ordnungsgemäßem Zustand wieder zurückzugeben. Schäden, die während des Transportes, des Gebrauchs oder durch Dritte entstehen, sind – sofern kurzfristig möglich – vor Rückgabe vom Entleiher auf dessen Kosten zu beseitigen. Andernfalls erfolgt die Beseitigung durch die Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. auf Kosten des Entleihers. Wird der Gurtschlitten nach Einsatzende ausnahmsweise nicht an die Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V., sondern an einen anderen Entleiher weitergegeben, so trägt der vorherige Entleiher die Verantwortung, dass der Gurtschlitten in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.

7. Der Entleiher ist verpflichtet, die Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. bei Eintritt eines Schadens unverzüglich zu informieren.

8. Sofern vorher nichts anderes bestimmt wurde, sind die Übergabemodalitäten des Gurtschlittens rechtzeitig vor dem Einsatz bei Herrn Ridder (s.o.) zu erfragen.

9. Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

10. Der Entleiher verpflichtet sich, den beigefügten Einsatzbericht ausgefüllt an uns zurückzusenden oder zusammen mit dem Gurtschlitten an uns zu übergeben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Entleiher

Kreis-Verkehrswacht Wesel